

# VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN ("VERKAUFSBEDINGUNGEN") DER WEBER-HYDRAULIK GRUPPE

Version 19.2

Stand: 17.04.2019

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der WEBER-HYDRAULIK Gruppe gelten für alle Verkaufsgeschäfte der WEBER-HYDRAULIK GMBH, FN 118620t, Emil Weber Platz 1, 4460 Losenstein.

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers – nachstehend auch „Kunde“ genannt – erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten an Stelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung des Bestellers vorbehaltlos annehmen oder wir nach Hinweis des Bestellers auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern, es sei denn wir haben ausdrücklich auf die Geltung unserer Verkaufsbedingungen verzichtet.

Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gilt auch dann, wenn diese Verkaufsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten keine Sonderregelung enthalten.

Der Besteller erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge, ohne dass deren Einbeziehung jeweils ausdrücklich vereinbart werden muss, sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für unsere Organe und Prokuristen sowie für die von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.
7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Änderungen, Kostenvoranschläge**

1. Angebote von unserer Seite sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt nicht, soweit wir ein Angebot schriftlich ausdrücklich als rechtsgeschäftlich bindend bezeichnet haben.
2. Die Bestellung der Ware oder der Auftrag durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen und Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
3. Im Rahmen der Auftragserteilung hat uns der Kunde alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen kundenspezifischen Anforderungen und Unterlagen, insbesondere technische Zeichnungen, Prüfanweisungen, Rohmaterialanalyse etc. zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss der Kunde die einzuhaltenden Toleranzen sowie Normen bekanntgeben. Der Kunde haftet für die Richtigkeit dieser Unterlagen und Angaben. Für Mängel, die auf Fehler in diesen Unterlagen oder Angaben zurückzuführen sind, haften wir nicht.

4. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
5. Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande. Bei inhaltlichen Abweichungen von Zeichnungen ist die Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung maßgeblich.
6. Wir sind berechtigt, konstruktive Änderungen der von uns gelieferten Produkte vorzunehmen, sofern sich diese aus Weiterentwicklungen des jeweiligen Serienprodukts ergeben und sofern die geänderten Produkte den vom Kunden bestellten Produkten wirtschaftlich und technisch zumindest gleichwertig sind und vom Kunden in gleicher Weise eingesetzt werden können wie die ursprünglich zu liefernden Produkte.
7. Sind aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben des Kunden Änderungen zum Leistungsinhalt erforderlich, sind wir berechtigt, diese vorzunehmen; dadurch entstehende Kosten oder Schäden hat der Kunde uns zu erstatten.
8. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
9. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen von Unternehmen der WEBER-HYDRAULIK Gruppe behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Unabhängig davon, ob solche Unterlagen gesetzlich geschützt sind, stellen sie wertvolles betriebliches Know-how dar. Eine Weitergabe an Dritte oder geschäftliche Nutzung durch den Besteller außerhalb der Zwecke des jeweiligen Liefervertrags bedarf daher unserer ausdrücklichen Zustimmung. Dies gilt nicht für Unterlagen, die allgemein bekannt sind.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport und Versicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Gebühren trägt der Kunde.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Besteller gesondert zu entrichten.
3. Beim Versandungskauf (§ 7 1.) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i.H.v 3 % des Netto-Warenwertes als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
6. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Bei Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen sind wir berechtigt, als Entschädigung für Betreuungskosten je Mahnung einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 zu fordern. Gegenüber Unternehmen gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB als vereinbart. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto maßgeblich.
7. Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als seine Gegenforderung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 9 4. dieser Verkaufsbedingungen unberührt.
8. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir berechtigt, die Vorauszahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises oder Werklohns zu verlangen. Darüber hinaus sind wir bis zur Bewirkung der Vorauszahlung oder Sicherstellung zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort ohne gesonderte Fristsetzung erklären.

9. Wenn vereinbarungsgemäß die Lieferung mehr als 4 Monate nach Abschluss des jeweiligen Liefervertrages zu erfolgen hat, behalten wir uns vor, die Lieferpreise angemessen zu erhöhen, wenn und soweit dies durch Erhöhungen von Materialpreisen, Energiekosten und/oder generelle Erhöhungen der Löhne in der Metallindustrie, die unser Unternehmen betreffen, erforderlich wird. Wenn dies zu einer Preiserhöhung von mehr als 10 % führt, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 4 Bemusterung/Freigabe**

1. Vor der serienmäßigen Produktion der von uns zu liefernden Produkte erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, eine Bemusterung. Nach Durchführung der Bemusterung erstellen wir einen Erstmusterprüfbericht.
2. Nach Anlieferung der Erstmuster mit dem Erstmusterprüfbericht hat der Kunde dies zu überprüfen und binnen angemessener Frist die Freigabe zu erklären, sofern keine Mängel vorliegen. Die Freigabe kann auch in der Weise erklärt werden, dass der Kunde nach Erhalt des Erstmusterprüfberichts einen Auftrag zur serienmäßigen Produktion der von uns zu liefernden Produkte erteilt. In der Beauftragung liegt dann die Freigabeerklärung.

#### **§ 5 Hinweispflichten des Kunden**

1. Sofern sich entsprechende Hinweise nicht in den Unterlagen gemäß § 2 3. finden, hat uns der Kunde spätestens vor der serienmäßigen Produktion alle notwendigen Hinweise zu geben, die für eine ordnungsgemäße Produktion der von uns zu liefernden Produkte erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere detaillierte Angaben über die Behandlung der Teile.
2. Der Kunde ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, falls der Einsatz der von uns zu liefernden Produkte mit besonderen Risiken verbunden ist. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der von uns zu liefernden Produkte in sicherheitsrelevanten Bereichen, wie z.B. Automobilbereich, Medizintechnik, Luft- und Raumfahrt und Rüstung.

#### **§ 6 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug**

1. Verbindliche Liefertermine und –fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und –fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Wird als Lieferzeit eine Kalenderwoche vereinbart, haben wir das Recht, unsere Leistungen bis einschließlich Sonntag dieser Kalenderwoche zu erbringen.

2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen gemäß Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere erforderliche Transportbehältnisse in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft gemeldet ist. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
4. Ein(e) mit dem Besteller vereinbarte(r) Lieferfrist oder Liefertermin gilt als entsprechend verlängert, wenn nach Abschluss eines Auftrags aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, technische Probleme oder zu klärende technische Fragen auftreten.
5. Kommt unser Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzung vorliegt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes der Ware in dem Zeitpunkt auf unseren Kunden über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. In allen Fällen, in denen es ohne unser Verschulden nicht zur Lieferung der Ware kommt, sind die von uns aufgewendeten Kosten zu erstatten. Unser Kunde ist berechtigt, die Herausgabe des gefertigten Liefergegenstandes inklusive Nebenleistungen zu verlangen, es sei denn, dass er die Nichtlieferung zu vertreten hat.
7. Wir sind dazu berechtigt, den Besteller nach Ablauf einer von diesem nach § 918 ABGB gesetzten Nachfrist aufzufordern, binnen einer Frist von 10 Tagen zu erklären, ob er weiter auf Erfüllung des Vertrages besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine entsprechende Erklärung des Bestellers, sind wir unsererseits zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn
  - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist.
9. Geraten wir in Lieferverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht unangemessen – 30 Tagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos,

bestehen Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grund – nur nach Maßgabe der Regelung in § 6 10.

10. Wenn dem Kunden wegen unseres Verzugs ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede angefangene Woche des Verzugs 0,25% der Netto-Vergütung für die im Verzug befindliche Warenlieferung und/oder Leistung im Ganzen, aber höchstens 2,5% der Nettovergütung der Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von uns geliefert und/oder geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz unsererseits des Verzugs Schadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 7 Gefahrübergang, Verpackung, Abnahme, Annahmeverzug**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (ex works, Incoterms 2010), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware auf ausschließliches Risiko des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf), wobei auch hier der Erfüllungsort unser Firmensitz ist. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk, ein Außenlager oder bei direkter Lieferung nicht selbst hergestellter Ware das Lager des Unterlieferanten verlassen hat. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über.
4. Falls der Versand oder die Abholung der Ware sich infolge von Umständen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den

Besteller über. In diesem Falle sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
6. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
  - die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,
  - wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 7 6. mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
  - seit der Lieferung oder Installation 6 Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werkzeuge vergangen sind und
  - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## § 8 Beigestellte Ware/Eingangskontrolle

1. Der Kunde hat die Ware so anzuliefern, dass die Artikelbezeichnung, Stückzahl, Gewicht, eindeutig erkennbar sind und eine eindeutige Zuordnung möglich ist.
2. Wir prüfen die Ware des Kunden bei Eingang lediglich auf äußerliche Beschädigung der Verpackung, Karton und der Ware selbst. Etwa festgestellte Schäden werden wir dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen melden.
3. Treten bei der Fertigung an dem vom Kunden beigestellten Material Schäden auf, die auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen nach § 5 1. und § 5 2. zurückzuführen sind, so haften wir dafür nicht. Entstehen uns dadurch Schäden, so hat der Kunde uns diese zu ersetzen.

## § 9 Gewährleistung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher,



auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 933b ABGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

2. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 371 UGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) oder auf Ersatz von Mangelfolgeschäden sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.

Wir sind berechtigt, angemessene Vorgaben dafür aufzustellen, auf welche Weise von uns gelieferte Produkte unmittelbar nach Eingang zu prüfen sind.

3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde.
4. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
5. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
6. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung zu verweigern, soweit der hierfür erforderliche Aufwand insgesamt 20 % des Kaufpreises übersteigt. Unberührt bleibt das Recht des Käufers, in diesem Fall den Kaufpreis zu mindern oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten; für diesbezügliche Schadensersatzansprüche gilt nachstehender § 11.

7. Für etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Mängeln der von uns gelieferten Produkte bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt nachstehender § 11.
8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Sofern von uns gelieferte Produkte aufgrund einer Mängelrüge des Kunden durch uns untersucht werden und die Mängelrüge sich als unbegründet erweist, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten), die ihm von uns nach unseren üblichen Sätzen für Wartungs- und Servicearbeiten in Rechnung gestellt werden, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
9. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Verkaufsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
10. Jede Haftung für von uns gelieferte Produkte erlischt, wenn die von uns gelieferten Produkte vom Kunden verändert werden, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass solche Änderungen nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Ebenso erlischt jede Haftung von uns für Mängel des gelieferten Produkts, sofern die Produkte nicht gemäß unseren Vorschriften gewartet, gepflegt und verwendet werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Abweichung von unseren Vorgaben nicht ursächlich war für den vom Kunden gerügten Mangel. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Vorschriften für Wartung, Pflege und Verwendung der gelieferten Produkte einzuhalten und dies in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
11. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
12. Wenn die Nacherfüllung trotz zweier Versuche fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften

entbehrlich ist, kann der Kunde die Aufhebung des Vertrages fordern oder den Kaufpreis mindern. Bei einem nicht geringfügigen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

13. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
14. Die gesetzliche Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB bei Mängel, die innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe hervorkommen, wird abbedungen.

## § 10 Mangelhaftung bei Software

1. Mängel der gelieferten Software (Softwareprogramme und die dazugehörigen Dokumentationen und Schaltungen und sonstige Unterlagen) werden wir innerhalb einer Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Besteller beheben. Dies geschieht nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller weitergehende Rechte geltend machen, insbesondere Minderung oder Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

2. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; der vollständige Ausschluss von Mängeln in einer Software ist nicht möglich. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
3. Der Besteller unterstützt uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Wir können die Mängelbeseitigung nach unserer Wahl vor Ort oder in unseren Geschäftsräumen durchführen. Wir können Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und uns nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

4. Wir können Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Wir können Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird.
5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn die in den vereinbarten Spezifikationen genannten Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung des Bestellers mit Hard- und Software nicht erfüllt sind; die Software ohne unsere in Textform zu erteilende Zustimmung auf einer anderen als in den vereinbarten Spezifikationen aufgeführten Hardware beim Besteller installiert ist, auf derselben oder einer damit verbundenen Hardware des Bestellers auf der die Software installiert ist, andere Software als die uns bei Vereinbarung der Spezifikationen bekannt gemachte Software installiert ist und der Besteller uns nicht nachweist, dass diese andere Software nicht zu Störungen bei der Nutzung des Liefergegenstandes und / oder der Software geführt hat oder der Besteller ohne unsere vorherige in Textform zu erteilende Zustimmung Veränderungen an der Software vorgenommen hat oder der Besteller die Software nicht bestimmungsgemäß gebraucht.
6. Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, haften wir nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Software selbst entstanden sind; insbesondere übernehmen wir keine Haftung für Datenverlust oder sonstige Folgeschäden. Im Übrigen gilt für Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen § 11.
7. Die Regelungen in § 9 gelten entsprechend.

## § 11 Haftung und Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns sind ausgeschlossen, soweit weder den Organen noch den leitenden Angestellten, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der WEBER-HYDRAULIK GMBH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Beweis für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Besteller. Darüber hinaus haften wir nicht für Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns, für Schäden aus Betriebsunterbrechung, Produktionsverluste und jede Art von Vermögensschäden.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der Vertragsbeziehung gleich welcher Art, insbesondere für Verzugsschäden, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Schadenersatz wegen Mängeln der gelieferten Produkte oder wegen der Verletzung von Beratungs- und Aufklärungspflichten. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die Kosten von Rückrufaktionen, die der Besteller aufgrund eines Defekts der von uns gelieferten Produkte durchführt, und zwar unabhängig davon, ob der Anspruch auf Kostenerstattung des

Bestellers, auf deliktische oder vertragliche Schadenersatzansprüche oder auf Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt wird.

4. Sofern von uns gelieferte Produkte in Gebiete außerhalb des Territoriums der Republik Österreich verbracht werden, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass die Produkte dort nicht etwaige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Es ist stets Sache des Kunden zu prüfen, ob die von uns gelieferten Produkte in Staaten außerhalb der Republik Österreich gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen könnten. Der Kunde ist verpflichtet, uns insoweit von der Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund gewerblicher Schutzrechte freizustellen. Es ist stets Sache des Kunden zu prüfen, ob von uns gelieferte Produkte gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in Staaten außerhalb der Republik Österreich entsprechen und mit den dortigen Normen konform sind, es sei denn wir bestätigen schriftlich die Konformität mit solchen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Normen.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, bzw. abzuholen und zu verwerten, all dies bei Aufrechterhaltung des Kaufvertrages und sohin unter Aufrechterhaltung der vollen Zahlungsverpflichtung des Kunden uns gegenüber (Rücknahmeklausel, Entziehungsklausel). Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Besteller tritt schon jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware gegen Dritte oder Versicherer zustehen, zur Sicherung der uns zustehenden Zahlungsforderungen an uns ab. Der Besteller ist verpflichtet, diesbezügliche Schäden unverzüglich anzuzeigen, er ist des Weiteren auf erste Anforderung von uns verpflichtet, den Dritten oder dem Versicherer die Abtretung offenzulegen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 37 EO erheben können.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.)

unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
9. Sofern die von uns gelieferten Produkte in einen Staat außerhalb der Republik Österreich verbracht werden, der den vorstehenden Eigentumsvorbehalt nicht anerkennt, ist der Kunde verpflichtet, auf erste Anforderung uns entsprechende Pfandrechte und/oder sonstige dem vorstehenden Eigentumsvorbehalt gleichwertige Sicherungsrechte zu bestellen und alle hierfür notwendigen und zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Kunde ist verpflichtet, uns gegebenenfalls auf die Erforderlichkeit solcher Pfandrechte oder sonstiger Sicherungsrechte hinzuweisen.

### § 13 Selbstbelieferung, Höhere Gewalt

1. Wir sind von der Lieferverpflichtung befreit, soweit eine Lieferung durch höhere Gewalt verhindert wird. Als höhere Gewalt gelten z.B. Krieg, Erdbeben, Hochwasser und sonstige Katastrophen, Streik, Zerstörung von Produktionseinrichtungen durch Feuer oder Explosion, soweit das Lieferhindernis nicht von uns zu vertreten ist, jeweils bei uns oder unserem Zulieferanten. Falls das Lieferhindernis mehr als vier Wochen andauert, sind wir in solchen Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Eine Verzögerung der Lieferzeit ist von uns nicht zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass wir von unseren Zulieferanten mit Rohmaterialien, Komponenten oder Halbfertigprodukten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden, obwohl wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die unterbliebene oder verzögerte oder mangelhafte Lieferung durch den Zulieferanten nicht von uns zu vertreten ist und wir den Lieferanten mit üblicher Sorgfalt ausgewählt haben. In einem solchen Fall verpflichten wir uns, unverzüglich Ersatz für die unterbliebene Zulieferung zu suchen, sofern eine solche Ersatzlieferung durch einen anderen Zulieferanten für uns zumutbar ist. Zumutbar ist eine Ersatzlieferung nur, wenn sie in Preis und Qualität der ursprünglich vereinbarten Lieferung entspricht. Wir sind verpflichtet, die Gründe für solche Lieferverzögerungen dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Führen diese Umstände dazu, dass die Lieferung sich um mehr als zwei Monate verzögern würde, sind sowohl wir als auch der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bereits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### § 14 Software

1. Sind Teile der Lieferungen und Leistungen Softwareprogramme und die dazu gehörenden Dokumentationen, so wird dem Besteller dafür ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Benutzungsrecht zum Besteller internen Gebrauch mit den Produkten, für die Softwareprogramme geliefert werden, eingeräumt. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Eine anderweitige Benutzung der Softwareprogramme und der dazu gehörenden Dokumentationen, z.B. mit fremder oder Besteller eigener Hardware ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht ein besonderer Lizenzvertrag mit uns schriftlich abgeschlossen wurde.

2. Alle sonstigen Rechte an den Softwareprogrammen und an den Dokumentationen und Schaltungen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Der Besteller hat sicherzustellen, dass diese Softwareprogramme und Dokumentationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind.

3. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Besteller auch auf den Kopien anzubringen.
4. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Benutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Softwareprogramme, der dazu gehörenden Dokumentation und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

### § 15 Verjährung

1. Abweichend von § 933 Abs. 1 ABGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um eine unbewegliche Sache oder umfasste unsere vertragliche Leistung auch den Einbau im Sinne einer Verbindung mit einer unbeweglichen Sache, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung drei Jahre ab Übergabe (§ 933 Abs. 1 ABGB).
3. Schadenersatzansprüche des Bestellers verjähren, wenn sie nicht binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.

### § 16 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, von denen sie im Zuge der Zusammenarbeit oder der Belieferung Kenntnis erlangt haben, nicht für eigene wirtschaftliche Zwecke außerhalb des Zwecks des jeweiligen Lieferungsvertrages zu nutzen oder diese an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn derartige Geschäftsgeheimnisse ohne Verschulden der jeweils anderen Partei offenkundig geworden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt ferner 5 Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit. Als Geschäftsgeheimnisse gelten Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 11 UWG.

### § 17 Rücknahme, Exportkontrolle, Einfuhrbestimmungen

1. Die gelieferten Produkte sind mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Besteller zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Republik Österreich oder bei Lieferung außerhalb der Republik Österreich ins vereinbarte Land der Erstauslieferung (Erstlieferland) bestimmt.



2. Die Ausfuhr bestimmter Güter durch den Besteller von dort kann – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks oder Endverbleibs – der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Besteller ist verpflichtet, dies zu prüfen und die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos insbesondere der europäischen Union (EU), Deutschland bzw. anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie ggf. der USA oder asiatisch oder arabischer Länder und aller betroffenen Drittländer, strickt zu beachten, soweit er die von uns gelieferten Produkte ausführt, oder durch Dritte ausführen lässt.

Zudem ist der Besteller verpflichtet sicherzustellen, dass vor der Verbringung in ein anderes als das mit uns vereinbarte Erstlieferland durch ihn die erforderlichen nationalen Produktzulassungen oder Produktregistrierungen eingeholt werden und das die im nationalen Recht des betroffenen Landes verankerten Vorgaben zur Bereitstellung der Anwenderinformationen in der Landessprache und auch alle Einfuhrbestimmungen erfüllt sind.

3. Der Besteller wird insbesondere prüfen und sicherstellen und uns auf Anforderung nachweisen, dass
  - die überlassenen Produkte nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
  - keine Unternehmen und Personen die in der US-Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software und US-Technologie beliefert werden; keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungszeugnissen beliefert werden;
  - keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU oder anderer einschlägiger Negativlisten für Exportkontrollen genannt werden;
  - keine militärischen Empfänger mit den von uns gelieferten Produkten beliefert werden;
  - keine Empfänger beliefert werden, bei denen ein Verstoß gegen sonstige Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU oder der ASEAN-Staaten vorliegt;
  - alle Frühwarnhinweise der zuständigen nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.
4. Der Zugriff auf und die Nutzung von unsererseits gelieferten Produkten darf nur dann erfolgen, wenn die oben genannten Prüfungen und Sicherstellungen durch den Besteller erfolgt sind; anderenfalls hat der Kunde die beabsichtigte Ausfuhr zu unterlassen und sind wir nicht nur Leistung verpflichtet.
5. Der Besteller verpflichtet sich, bei Weitergabe der von uns gelieferten Produkte an Dritte diese Dritten in gleicher Weise wie in § 17.1 bis 4 zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.

6. Der Besteller stellt bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Republik Österreich auf seine Kosten sicher, dass hinsichtlich der von uns zu liefernden Produkte alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferlandes erfüllt sind.
7. Der Besteller stellt uns von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus schuldhafter Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. § 17.1 bis 6 resultieren.

### **§ 18 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

1. Alle Verträge zwischen uns und dem Besteller unterliegen dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist der Sitz unseres Unternehmens. Abweichend hiervon sind wir jedoch berechtigt, an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand dem für den jeweiligen Sitz des Lieferanten örtlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.
3. Erfüllungsort ist für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung der Sitz unseres Unternehmens, dem der Auftrag von Seiten des Kunden erteilt wurde.
4. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist der Sitz unseres Unternehmens, dem der Auftrag von Seiten des Kunden erteilt wurde. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
5. Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

### **§ 19 Datenschutz**

Die Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO und weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.weber-hydraulik.com/datenschutz/> im Absatz 1.5 Lieferanten/Kunden.